

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Loffenau gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Loffenau nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 02.12.1968.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen werden.

§ 2

Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Loffenau. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Loffenau“.
2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) sind der Bürgermeister, seine Stellvertreter oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil „Was sonst noch interessiert“ liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind über das Redaktionssystem Artikelstar einzustellen, sofern ein Zugang besteht. Auswärtige Vereine, Institutionen, Schulen etc., die keinen Zugang zu Artikelstar haben, müssen die Beiträge bei der Amtsblattredaktion einreichen. Texte und Bilder sollen in diesem Fall der Redaktion nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (docx, pdf für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden. Redaktionsschluss für alle Beiträge ist dienstags um 8:00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davorliegenden Werktag vorgezogen; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
2. Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen regionalen Bezug zur Gemeinde Loffenau und einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Gemeindeanzeigers haben.
3. Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Bei allen nicht über Artikelstar eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser, die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten.
4. Wird das Textlimit, siehe § 3, Punkt 8, nicht eingehalten, wird der Text nicht veröffentlicht, der Verfasser wird nach Möglichkeit informiert. Texte werden nicht durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet. Berichte werden einmal und auch nur an einer Stelle im Gemeindeanzeiger veröffentlicht. Tabellen mit Spielständen werden nicht veröffentlicht.
5. Eine Vergütung für die Einreichung von Textbeiträgen und Fotos erfolgt nicht.
6. Nicht veröffentlicht werden:
 - Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Loffenau verstoßen
 - Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen, oder Personenvereinigungen, im privaten sowie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
 - anonyme Schriftsätze
 - Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Loffenau stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Loffenau haben
 - Beiträge oder Berichte über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
 - gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
 - Leserbriefe
7. Einreichung der Titelseite:

Einzureichen sind die Titelseiten als docx, pdf, jpg oder tif mit einer Auflösung von mindst. 300 dpi im Endformat und ohne Werbung privater Unternehmen / Sponsoren über die Gemeindeverwaltung (per E-Mail an Gemeinde@Loffenau.de).
8. Zeichenkontingente:

Vereine, Fraktionen, Institutionen, Kindergärten, Hort und Grundschule: max. 6.500 Zeichen inkl. Leerzeichen

Kirchliche Nachrichten:

 - der Seelsorgeeinheit inklusive der katholischen Kirchengemeinden: max. 6.500 Zeichen inkl. Leerzeichen
 - der evangelischen Kirchengemeinde: max. 6.500 Zeichen inkl. Leerzeichen
 - der Neuapostolischen Kirchengemeinde: max. 6.500 Zeichen inkl. Leerzeichen

9. Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, sonstigen großen Festen o. ä.) kann auf Antrag das Zeichenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden. Eine Übertragung der Zeichenkontingente innerhalb des Vereins oder zwischen verschiedenen Vereinen ist nicht möglich. Die Zeichenkontingente gelten nicht für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
10. Aufnahme von Bildern:
Im jpg-Format mit mind. 300 dpi Auflösung im Endformat.
11. Es werden grundsätzlich nur Bilder abgedruckt, die sich auf den Text beziehen und von informativer Natur sind, z.B. Mannschaftsfotos, Siegerehrungen, Fotos von Teilnehmern eines Ausfluges usw.. Bilder, die rein dekorativen Zwecken dienen, werden nicht veröffentlicht. Unschärfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden.
12. Bildkontingente:
Pro Verein, Fraktion, Institution, Kirche etc. werden max. zwei Bilder veröffentlicht. Bei besonderen Anlässen maximal je drei Bilder. Die Bildkontingente gelten nicht für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
13. Datenschutzrichtlinien bei der Veröffentlichung von Bildern im Gemeindeanzeiger

Der Gemeindeanzeiger wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Bei Einsendungen von Bildern und Fotos wird von der Gemeindeverwaltung automatisch vorausgesetzt, dass dem Einsender die Bildrechte bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger und im Internet vorliegen. Andernfalls kann das Bild nicht veröffentlicht werden.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger verwendet werden. Es sind bei der Veröffentlichung von Bildern immer Bildautoren anzugeben. Bei der Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen, insbesondere Kinder, zu sehen sind, ist vom Verfasser des Artikels zu gewährleisten, dass Einverständniserklärungen der abgebildeten Personen vorliegen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, dies zu überprüfen. Bei einer Veröffentlichung ohne Einverständniserklärung haftet der jeweilige Verfasser des Artikels.
14. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Die ersten Seiten des Gemeindeanzeigers sind grundsätzlich den Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung vorbehalten.
15. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Gemeindeanzeigers wird von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Verlag bestimmt.
16. Selbstgestaltete Anzeigen (pdf, docx oder jpg) können nur Verwendung finden, wenn die Vorlage für einen Abdruck geeignet ist. Handgeschriebene oder gemalte Vorlagen werden nur reproduziert, wenn sie sich ins Erscheinungsbild des Amtsblattes einfügen. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Redaktion in Absprache mit dem Verlag bestimmt.

17. Beilagenblätter im Gemeindeanzeiger sind grundsätzlich zulässig. Bei allen Beilagen muss jedoch der Auftraggeber ersichtlich sein. Die Preise für Beilagenblätter legt der Verlag fest.
18. Die Redaktion ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss (§ 2 Nr. 5 und 6) eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
19. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Gemeinde Loffenau und die absolute Gleichbehandlung zu beachten.

§ 4 Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Titelseite

Die Titelseite dient in erster Linie zur Information und zur Ankündigungen von Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:

- Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat
- Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
- Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Gemeinde

Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Veröffentlichung muss einen örtlichen Bezug haben.

Einzureichen sind Beiträge für die Titelseite als doc, pdf oder jpg mit einer Auflösung von mindestens 400 dpi (bei pdf und jpg) und ohne Werbung privater Unternehmer.

2. Altersjubilare

Bei ausdrücklichem Wunsch der Jubilare Berichte über Hochzeitsjubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit etc.) sowie Berichte über Geburtstage ab 70 Jahren.

3. Amtliche Bekanntmachungen, Loffenau aktuell und was sonst noch interessiert

Als redaktionelle Beiträge kommen Berichte, Nachrichten und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeindeverwaltung zu örtlichen und aktuellen Ereignissen sowie sonstige Veröffentlichungen in Betracht, für deren Verbreitung durch den Gemeindeanzeiger ein allgemeines Bedürfnis besteht.

Darunter fallen zum Beispiel:

- Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Gemeinde Loffenau sowie sonstige amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
- Einladungen zu den Sitzungen der Gremien sowie Berichte aus den Sitzungen,
- Standesamtliche Nachrichten der Standesämter, Mitteilungen der Verwaltung wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Termine zum vorgezogenen Redaktionsschluss, Baustellenhinweise, Müllabfuhrtermine, Stellenangebote der Gemeinde Loffenau sowie der mit der Gemeinde in Beziehung stehenden Einrichtungen,

- Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und des Partnerschaftskomitees zum Thema Städtepartnerschaft, Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen,
- Sperrmüllbörse
- Notdienste der Ärzte und Apotheken: Notruf-Telefonnummern und Notfalldienste der Ärzte und Apotheken
- Mitteilungen der örtlichen Schulen und Kindergärten, die von der Schul- bzw. Kindergartenleitung zur Unterrichtung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

4. Kirchliche Nachrichten

Die Rubrik „kirchliche Nachrichten“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden.

5. Vereinsnachrichten und Arbeitskreise

Alle örtlichen Arbeitskreise, Vereine und Organisationen können Veranstaltungshinweise und –berichte über Loffenauer Veranstaltungen veröffentlichen. Veranstaltungen, die aus der Natur der Sache nicht in Loffenau stattfinden können, werden aufgenommen sofern ein Bezug zu Loffenau herzustellen ist. Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

6. Parteien/Fraktionen

- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Gemeinderatsfraktionen sowie von Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Als Ortsverband gilt, wer tatsächlich seinen Sitz in Loffenau hat. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzung, Statuten o. ä. nachzuweisen.
- Die Berichte der Parteien, Wählervereinigungen sowie der Gemeinderatsfraktionen werden begrenzt. Sie müssen namentlich gekennzeichnet sein. Eine Übertragung des Zeilenlimits zwischen zwei selbständigen Ortsgruppen einer Partei ist nicht möglich. Überörtlichen Gliederungen wird kein Platz für eigene Beiträge eingeräumt.
- Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist zu unterlassen.
- Beiträge von Fraktionen werden in den letzten sechs Ausgaben vor einer Wahl bis zur Wahl nicht veröffentlicht. Im Vorfeld politischer Wahlen werden gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) nicht abgedruckt; diese sind dem Anzeigenteil vorbehalten.

7. Anzeigenteil

Zur Deckung der Kosten des Amtsblatts dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Anzeigen werden im Anschluss an den redaktionellen Teil angeordnet.

Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatuts. Es ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhalts im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhalts sein, sich gegen Personen oder Personengruppen oder sich gegen die Interessen der Gemeinde Loffenau richten.

Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden.

§ 5 Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Loffenau ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein.

Loffenau, 30. Januar 2024



Markus Burger
Bürgermeister

